

Vertrag

betreffend die

atypisch stille Gesellschaft

mit der

Solar&Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich

Vorbemerkung

- 1.1. Die Solar&Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich (nachfolgend auch Kommanditgesellschaft genannt) hat zum Gegenstand ihres Unternehmens die Planung und Durchführung von Projekten zur Energiegewinnung (Erzeugung und Einsparung) für Gebäude im öffentlichen, privaten und gewerblichen Bereich.
- 1.2. Sie wird am Willibrord-Gymnasium in Emmerich am Rhein ein Vorhaben im Sinne der vorstehenden Ziffer durchführen.
- 2.1. Die Kommanditgesellschaft ist mit einem Kommanditkapital von 500,00 Euro gegründet. Persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Kommanditgesellschaft ist die Solar&Spar Contract GmbH mit einem Stammkapital von 26.000,00 Euro. Diese erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil an der Kommanditgesellschaft.
- 2.2. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit für die Kommanditgesellschaft erhält die Solar&Spar Contract GmbH eine Vergütung von 5.000,00 Euro p.a. mit jährlicher Anpassung an die allgemeine Geldwertentwicklung sowie eine Risikoprämie für ihre Haftung in Höhe von 3% ihres Stammkapitals. Weiterhin hat die Solar&Spar Contract GmbH Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für Reisekosten, Porto- und Telekommunikationsauslagen und Schreibaufwendungen (Fotokopierkosten), die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Solar&Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich entstehen.
- 2.3. Zur Realisierung der Maßnahme gemäß Ziffer 1.2. sieht der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft die Ergänzung des haftenden Kapitals um mindestens 340.000,00 Euro bis höchstens 400.000,00 Euro vor, welches als stilles Kapital in Form von atypisch stillen Beteiligungen an der Kommanditgesellschaft gemäß nachstehendem Vertrag in die Gesellschaft eingebracht werden soll.

§ 1 Begründung der atypisch stillen Gesellschaft

- (1) Die Kommanditgesellschaft unter der Firma

Solar&Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich

mit Sitz in Wuppertal

- nachfolgend Inhaberin genannt -

hat den in Ziffer 1.1. der Vorbemerkung genannten Unternehmensgegenstand.

- (2) An diesem Handelsgewerbe der Inhaberin beteiligt sich der stille Gesellschafter nach näherer Maßgabe des von ihm unterzeichneten Zeichnungsscheins und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Einzahlung der Einlage des stillen Gesellschafters bei der Inhaberin. Die Gesellschaft wird bis zum 31.12.2023 fest geschlossen und endet auf diesen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und entspricht dem der Inhaberin.

§ 3 Einlage

- (1) Der stille Gesellschafter beteiligt sich nach näherer Maßgabe seines Zeichnungsscheins mit einer Einlage von mindestens 2.000,00 Euro. Höhere Einlagen müssen durch 500,00 Euro ohne Rest teilbar sein. Für Schülereltern und Lehrer des Willibrord-Gymnasium in Emmerich am Rhein beträgt die Mindesteinlage 500,00 Euro.
- (2) Die Einlage ist in Höhe des von dem stillen Gesellschafter gezeichneten Betrages zu erbringen und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung der Inhaberin bei dem stillen Gesellschafter auf eines der im Zeichnungsschein angegebenen Treuhandkonten zu überweisen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung steht allein der Inhaberin zu.
- (2) Die Inhaberin darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Zustimmung des stillen Gesellschafters vornehmen:
 - a) Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder dessen Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft;
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens;
 - c) vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.
- (3) Beabsichtigt die Inhaberin die Vornahme einer der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, so hat sie dies dem stillen Gesellschafter mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Einwilligung aufzufordern. Erklärt der stille Gesellschafter nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Inhaberin seine Ablehnung, so gilt seine Einwilligung als erteilt.

§ 5 Konten des stillen Gesellschafters

- (1) Für den stillen Gesellschafter werden bei der Inhaberin ein Einlagenkonto, ein Verlustkonto als Kapitalgegentkonto und ein Darlehenskonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- (2) Auf dem Einlagenkonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters verbucht.
- (3) Auf dem Verlustkonto werden die Verlustanteile verbucht. Ist das Verlustkonto belastet, so werden alle künftigen Gewinnanteile dem Verlustkonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
- (4) Auf dem Darlehenskonto werden die Gewinnanteile verbucht - soweit sie nicht dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben sind - sowie sämtliche sonstigen Zahlungen an den stillen Gesellschafter.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Die Inhaberin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss zu erstellen und dem stillen Gesellschafter abschriftlich zu übermitteln. Einwände gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Jahresabschlusses geltend machen.

- (2) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Werden, z. B. aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, andere Ansätze für den Jahresabschluss verbindlich, als die im ursprünglichen Jahresabschluss enthaltenen, so sind diese auch für den stillen Gesellschafter maßgeblich.

§ 7 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist von dem Gewinn oder Verlust auszugehen, der sich aus dem gemäß § 6 Abs. 2 aufgestellten Jahresabschluss der Inhaberin vor Berücksichtigung der auf die stillen Gesellschafter entfallenden Gewinn- oder Verlustanteile ergibt.
- (2) Soweit darin enthalten, ist der nach Abs. 1 ermittelte Gewinn oder Verlust zu bereinigen um Tätigkeitsvergütungen und Risikoprämien und Aufwendersatz der Komplementärin der Inhaberin (Ziffer 2.2. der Vorbemerkung). Diese gelten im Verhältnis zu den stillen Gesellschaftern als Aufwand.
- (3) An dem unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ermittelten Betriebsgewinn oder -verlust nimmt der stille Gesellschafter im Verhältnis seiner Einlage zu dem Gesamtbetrag der Einlagen aller stillen Gesellschafter zuzüglich des Kommanditkapitals der Inhaberin teil. Eine Haftung des stillen Gesellschafters für Verluste besteht über seine geleistete Einlage hinaus nicht.

§ 8 Auszahlungen an den stillen Gesellschafter

- (1) Gutschriften von Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters auf dessen Darlehenskonto werden nach Feststellung des Jahresabschlusses der Inhaberin an diesen ausgezahlt, soweit das Konto ein Guthaben ausweist.
- (2) Darüber hinaus kann die Inhaberin für alle stillen Gesellschafter gleichmäßig im Verhältnis zu ihrem Einlagenkonto weitere Auszahlungen zu Lasten des Darlehenskontos an den stillen Gesellschafter vornehmen, soweit die Liquiditätssituation der Inhaberin dies unter Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen zulässt.
- (3) Ist der Saldo des Darlehenskontos des stillen Gesellschafters durch Auszahlungen gemäß Absatz 2 negativ geworden, so kann die Inhaberin die ausgezahlten Beträge von dem stillen Gesellschafter mit einer Frist von drei Monaten wieder einfordern, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Inhaberin erforderlich werden sollte. Eine eventuelle Rückforderung hat bei allen stillen Gesellschaftern gleichmäßig im Sinne des Absatz 2 zu erfolgen.

§ 9 Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters

- (1) Dem stillen Gesellschafter stehen die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 HGB zu. Dies gilt auch nach der Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Informations- und Kontrollrechte durch einen Wirtschaftsprüfer wahrnehmen zu lassen.
- (2) Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Gesellschaft für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

§ 10 Übertragung der stillen Beteiligung

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung mit Zustimmung der Inhaberin ganz oder zum Teil auf andere Personen zu übertragen. Die Übertragung oder Belastung kann nur einheitlich für das Einlage-, Darlehens- und Verlustkonto erfolgen.

§ 11 Tod des stillen Gesellschafters

Beim Tod des stillen Gesellschafters treten seine Erben oder Vermächtnisnehmer an seine Stelle.

§ 12 Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Auflösung der Inhaberin;
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Inhaberin
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafters;
- d) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschafterrechte des stillen Gesellschafters, soweit diese Maßnahmen nicht spätestens nach zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind.

§ 13 Abfindungsguthaben, Ermittlung

- (1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter eine Abfindung zu. Sie errechnet sich
 - a) aus dem Saldo des Einlage-, Darlehens- und Verlustkontos (vgl. Abs. 2);
 - b) aus dem Anteil des stillen Gesellschafters an den stillen Reserven der Inhaberin (vgl. Abs. 3, 4); je ermittelt auf den Tag der Beendigung der stillen Gesellschaft.
- (2) Wird die stille Gesellschaft während eines Geschäftsjahres beendet, so ist vom Kontenstand am letzten vorhergehenden Bilanzstichtag der Inhaberin auszugehen, bereinigt um zwischenzeitliche Entnahmen und Einlagen. Am Geschäftsergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist der stille Gesellschafter zeitanteilig beteiligt. Der anteilige Gewinn oder Verlust wird seinem Abfindungsguthaben hinzugesetzt oder davon abgezogen.
- (3) Das Abfindungsguthaben erhöht sich um die Beteiligung des stillen Gesellschafters an den stillen Reserven in den Aktiven der Inhaberin. Zu deren Ermittlung sind:
 - a) Grundstücke und Gebäude durch den nach dem Baugesetzbuch bestellten Gutachterausschuss schätzen zu lassen;
 - b) von Wertpapieren und Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften abgesehen die sonstigen Aktiven mit dem Teilwert anzusetzen;
 - c) steuerfreie Rücklagen, die während der Dauer der stillen Gesellschaft gebildet wurden, aufzulösen;
 - d) ein etwaiger Firmenwert zu berücksichtigen;
 - e) Wertpapiere und Anteile an Kapital- und auch Personengesellschaften nach § 11 BewG und den hierzu ergangenen Richtlinien zu bewerten.
- (4) Der Anteil des Ausscheidenden an den stillen Reserven entspricht dem Verhältnis, in dem der Betrag seiner Einlage (§ 3) am Tag des Ausscheidens zum Gesamtbetrag der Einlagen aller stillen Gesellschafter zuzüglich des Kommanditkapitals der Inhaberin steht.

§14 Abfindungsguthaben, Auszahlung

- (1) Die Abfindung ist in drei aufeinander folgenden gleich bleibenden Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig wird. Die nicht ausgezahlten Teile sind ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2% über Basiszinssatz p.a. zu

verzinsen. Die Zinsen werden mit den Raten fällig. Die Inhaberin ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

- (2) Für die Ausgleichung eines negativen Saldos gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 15 Schiedsgutachter

Können die Beteiligten sich nicht über die Höhe des Abfindungsguthabens einigen, so erfolgt dessen verbindliche Festlegung durch einen auf Antrag eines Beteiligten vom Präsidenten der für den Sitz der Inhaberin zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien in dem Verhältnis, in dem das von ihnen behauptete Abfindungsguthaben von dem Betrag abweicht, den der Schiedsgutachter feststellt.

§ 16 Beendigung der stillen Gesellschaft und Liquidation der Inhaberin

Wird die stille Gesellschaft nach der Auflösung der Inhaberin beendet oder erfolgt die Beendigung zugleich mit der Auflösung, so steht dem stillen Gesellschafter statt einer Abfindung gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine Beteiligung am Liquidationserlös der Inhaberin zu. Der Anteil am Liquidationserlös bemisst sich nach § 13 Abs. 4.

§ 17 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.